

Bürgerinitiative für den Erhalt öffentlichen Eigentums

c/o Peter Rosenbaum, Rosental 10, 38114 Braunschweig
Tel 0531 – 56541, Fax 0531 - 505226

Niedersächsischer Landtag
- Landtagsverwaltung -
Postfach 4407
30044 H a n n o v e r

10.06.2006

Eingabe 02679/02/015, 12. Ergänzung
Vorgang Privatisierung Stadtentwässerung Braunschweig.

Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens wg. nichtzutreffender Voraussetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Braunschweig hat Privatisierungserlöse aus der Stadtentwässerung in beträchtlicher Millionenhöhe nicht dem Gebührenhaushalt zugeführt, sondern zur Haushaltssanierung in den Stadthaushalt vereinnahmt.

Grundlage dafür ist das Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht vom 24.03.2006, unterschrieben von Herrn Warlitz.

Bedingung und Voraussetzung dieser Genehmigung sind die Angaben der Stadt, dass die Kanalanlagen in der Vergangenheit niemals von Beitragszahlern, sondern stets aus städtischen Mitteln finanziert worden seien. Eine Doppelbelastung der Gebührenzahler verbietet das NKAG.

Nach intensiver Recherche-Arbeit in Archiven haben Mitglieder unserer Bürgerinitiative die Fakten des Kanalbaus in Braunschweig und seiner Finanzierung seit dem 19. Jahrhundert zusammengetragen und ausgewertet.

Das Ergebnis:

Die Stadt irrte mit der Annahme, dass die Kanäle im Innenstadtbereich in den letzten 80 Jahren ausschließlich durch städtische Mittel, niemals durch Beiträge der Anwohner finanziert worden seien.

Selbst die Existenz von Kanalbaubeitragssatzungen in der Kernstadt war bestritten worden: „In der Kernstadt gab es nie Kanalbaubeitragssatzungen...“, so OB Hoffmann, zitiert in der BZ vom 30.12.2005 **Anlage 1**

Ausdrücklich verweist auch der Gutachter Prof. Versteyl darauf, daß die alleinige Vorfinanzierung der Kanäle durch die Stadt und nicht durch Nutzer-Beiträge für seine Stellungnahme Voraussetzung sei.

Beweis: gutachterliche Stellungnahme von Prof. Versteyl vom 17.02.2006

Anlage 2.

Dagegen belegen die Kanal-Statute seit 1888, präzisiert 1923 und die späteren Abwassersatzungen von 1955 bis 1975 und sämtliche Haushaltspläne der Stadt Braunschweig seit 1925, das Gegenteil. Danach wurden stets und regelmäßig die Hauseigentümer über ein sog. Miet- bzw. Nutzungswertverfahren zu den „Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Staßencanäle“: *„§ 7 Für jedes Grundstück, welches mit dem unterirdischen Canalnetze der Stadtgemeinde durch seine Entwässerungsanlage ini Verbindeung gebracht ist oder gebracht werden wird, ist nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen ein am Schlusse jedes Vierteljahres fälliger Beitrag an die Stadt zu entrichten.“* (Statut die Entwässerung der Stadt Braunschweig betreffend Nr. 43 vom 14.03.1888) **Anlage 3**

„§ 11 Die durch die Beiträge der gewerblichen Unternehmen nicht gedeckten Kosten werden auf die angeschlossenen Grundstücke nach Verhältnis ihres Nutzungswertes umgelegt...“ (Änderungssatzung zu obigem Statut vom 5.11.1923)

Beweis: Herbeiziehung der Kanal-Satzungen der Stadt Braunschweig seit 1923. Danach wurden seit 1923 sogar 100% der Finanzierungskosten der Kanalbauten sowie des Kanalunterhalts in einer separaten Rechnungsführung den Grundstückseigentümern auferlegt.

Somit stehen Privatisierungserlöse und Kapitalentnahmen nicht ohne weiteres dem Haushalt der Stadt zu. Die Gebührenzahler würden doppelt belastet.

Die Genehmigung wurde unter falschen Voraussetzungen erteilt. Ursache dafür sind fehlerhafte Annahmen und Angaben der Stadt Braunschweig.

Der Genehmigungsbehörde obliegt aber die Rechtsaufsicht.

Zur Abwendung von Schäden für die Gebührenzahler wird die Aufhebung bzw. Korrektur der fehlerhaft zustande gekommenen Genehmigung beantragt.